

27.05.91

EG - AS - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

KOM(90) 588 endg.; Ratsdok. 4315/91

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der EG-Kommission zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Integration Behinderter.

Ausgeliefert am 28. MAI 1991 ...

- EG 2. Der Bundesrat hat rechtliche Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Artikel 118 a EWGV als Rechtsgrundlage. Auch bei sozialpolitisch wünschenswerten Erweiterungen des Vorschlags ist dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen.
- EG
AS 3. Er begrüßt den von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag als einen weiteren Schritt zur Umsetzung des Aktionsprogrammes zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte. Er teilt die Auffassung der EG-Kommission, daß zur sozialen Dimension der Vollendung des Binnenmarktes auf jeden Fall die gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten gehört (Beschluß des Bundesrates vom 8. April 1990 - BR-Drucksache 717/89).
- EG
AS 4. Der Bundesrat sieht in der Erleichterung der Teilnahme Behinderter am Verkehr einen wesentlichen Beitrag für den Abbau materieller und immaterieller Hürden. Um allen Behinderten mit eingeschränkter Mobilität eine sichere Teilnahme am Verkehr zu gewährleisten, müssen gemeinsame Ziele und harmonisierte Normen festgelegt werden.
- EG
AS 5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Begriffe "Behinderte/Schwerbehinderte" in allen Mitgliedstaaten einheitlich definiert werden sollten, um die Vergleichbarkeit anzustrebender behindertenspezifischer Hilfs- und Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen. Dies gilt gleichfalls für den Richtlinienvorschlag, der für den "in seiner Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmer" gelten soll.

EG
AS

6. Integrationspolitisch hält es der Bundesrat für erforderlich, daß in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein einheitlicher Behindertenausweis eingeführt wird, damit Behinderte ihre gesundheitliche Beeinträchtigung für die Inanspruchnahme der für sie geschaffenen besonderen Fördermaßnahmen nachweisen können.

EG
VP
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)

7. Der Bundesrat verweist zu Artikel 3 des Richtlinienvorschlages auf das Prinzip der Subsidiarität, zumal der von dieser Vorlage betroffene öffentliche Personennahverkehr primär regional oder lokal organisiert ist. Da es danach den zuständigen Behörden überlassen bleiben soll, die Mittel zur Zielerreichung selbst zu wählen, erhebt der Bundesrat Bedenken gegen die detailliert vorgegebenen Maßnahmen, die als Mindestvorschriften zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 3 aufgeführt sind. Es muß nach Auffassung des Bundesrates den Verkehrsträgern überlassen bleiben, den Einsatz sowie den Umfang geeigneter Mittel zur Zielerreichung anhand ihrer regionalen Beförderungssituation selbst zu bestimmen.

Die im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für die Anforderungen an Verkehrsmittel sollten deshalb lediglich empfehlenden Charakter haben.

AS

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen vorzuschlagen, daß die Mindeststandards, die der Richtlinienvorschlag gewährleisten will, auf weitere Sicht allen Behinderten, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, zugute kommen. Davon geht insbesondere auch die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte aus (Titel I Nummer 26).

Konkrete und verbindliche Mindestrechte sind zur Eingliederung aller Behinderter in das Arbeitsleben erforderlich (Beschluß des Bundesrates vom 1. Dezember 1989 - BR-Drucksache 555/89 - Nr. 5).